

DER LANDRAT
DES LANDKREISES
DARMSTADT-DIEBURG

Magistrat der Stadt Groß-Umstadt (1)				
17. April 2020				
Ressort	100	200	300	(FI)
Abteilung			340	

th 2104

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Groß-Umstadt
Markt 1
64823 Groß-Umstadt



Kommunalaufsicht, Recht

- Kommunalaufsicht -

Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
Raum 3605



Frau Koch

Telefon: 06151 / 881-1248
Fax: 06151 / 881-1251
E-Mail: Kommunalaufsicht@ladadi.de

Internet: <http://www.ladadi.de/>
Service-
Nr.: 115 (ohne Vorwahl)

Datum

09. April 2020

Ihr Zeichen/Schreiben vom
HH2020/26. Februar 2020

Mein Zeichen
240.1 051 901-10 10 ko

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2020;
Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß § 97a Nrn. 3, 4 und 5 i. V. m. §§ 102 Abs. 4, 103
Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO**

Ihr Bericht vom 26. Februar 2020, eingegangen am 27. Februar 2020, sowie elektronischer Schriftverkehr und Telefonate mit Herrn Naiyanart von Ihrer Verwaltung, zuletzt am 6. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 6. Februar 2020 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 wurden mir mit dem Antrag auf Genehmigung am 27. Februar 2020 vorgelegt.

Ausweislich des diesjährigen Ergebnishaushaltes ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 113.365 € vorgesehen. Da die bis zum Jahr 2018 aufgelaufenen Fehlbeträge im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 mit der Netto-Position des Eigenkapitals verrechnet wurden und demnach aktuell keine Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind, gilt der Ergebnishaushalt 2020 als ausgeglichen im Sinne von § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich die (Planungs-)Ansätze der Jahre 2020 bis 2023 und die (künftige) Finanzsituation der Stadt Groß-Umstadt nicht eingehend thematisiere, zumal der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. März 2020 für noch zu beschließende Haushalte für 2020 die Notwendigkeit einer Finanzplanung ab 2021 nicht mehr sieht (vgl. Ziffer 4.a. des Erlasses). Die finanziellen Auswirkungen der „Corona-Krise“ auf die Gebietskörperschaften sind derzeit nicht annäherungsweise absehbar. Daher sind die Kommunen aufgefordert, noch strenger als bisher auf ihr Ausgabeverhalten zu achten, um die erwarteten Defizite so gering wie möglich zu halten (vgl. Ziffer 3.b. des vorgenannten Erlasses) – auch wenn ich nicht ausschließen will, dass das Land Hessen bzw. das zuständige Innenministerium im Laufe

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Albinstraße 23
64807 Dieburg
Zentrale: 06151 / 881-0

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

Fristenbriefkasten:
Jägerstraße 207
64289 Darmstadt

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

des Jahres seine Regelungen zum kommunalen Haushaltsausgleich modifizieren wird. Insoweit habe ich mich bei meiner Prüfung hauptsächlich darauf konzentriert, ob der Haushalt in der vorliegenden Form vollständig und die darin enthaltenen genehmigungspflichtigen Teile (Gesamtbetrag der Investitionskredite und der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Liquiditätskredite) genehmigungsfähig sind.

Auch der Finanzhaushalt stellt sich als ausgeglichen im Sinne von § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO dar. Der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht aus, um die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten leisten zu können.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der tatsächliche Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres 2020 rund 17,7 Mio. € betrug, anstatt rund 13 Mio. € wie im Finanzhaushalt ausgewiesen, und dass laut Auskunft Ihrer Verwaltung Kreditermächtigungen in Höhe von rund 13,9 Mio. € in das Jahr 2020 übertragen werden sollen, anstatt 4,53 Mio. € wie im Vorbericht ausgeführt. Nach der derzeitigen Planung, wobei ich den Begriff „derzeitig“ aus den bereits genannten Gründen unterstreichen muss, wird die Stadt Groß-Umstadt – unter Berücksichtigung der in das Jahr 2020 übertragenen Haushaltsansätze für Investitionen sowie Kreditermächtigungen und bei Durchführung aller beabsichtigten Investitionsermächtigungen – dennoch nicht in der Lage sein, zum Ende des laufenden Jahres den nach § 106 Abs. 1 HGO vorgeschriebenen Liquiditätspuffer vorzuhalten. Es ist darüber hinaus fraglich, ob es der Stadt gelingen wird, das geplante Investitionsvolumen (rund 28 Mio. € aus Vorjahren sowie rund 17 Mio. € im laufenden Jahr, ergo rund 45 Mio. €) zu finanzieren, da die bestehenden liquiden Mittel, übertragenen Kreditermächtigungen aus dem Vorjahr sowie die für das Jahr 2020 etatisierten Kreditaufnahmen hierzu nicht ganz ausreichen.

Die Frage der Finanzierung relativiert sich jedoch mit Blick auf die Frage der Realisierbarkeit. Nach den mir vorliegenden Unterlagen wurden in den vergangenen Jahren Auszahlungen für Investitionen in maximal einstelliger Millionenhöhe geleistet. Es ist aus hiesiger Sicht – insbesondere beim Blick auf die Vorjahre – nicht realisierbar, alle noch ausstehenden und geplanten Investitionen (mit einem Volumen von rund 45 Mio. €) im laufenden Jahr zu tätigen. Hier ist ein gemeinsames Handeln der Politik und der Verwaltung gefragt: Es ist nicht mit den Haushaltsgrundsätzen der Haushaltsklarheit und -wahrheit vereinbar, im Investitionsprogramm Maßnahmen erheblichen Umfangs zu planen, wenn von vornherein klar ist, dass sie wegen des Investitionsstaus aus Vorjahren nicht oder nur zu einem geringen Teil im Planungsjahr umgesetzt werden können. Die Folge sind erhebliche Verschiebungen von Investitionen und der dafür erforderlichen Kreditaufnahmen, die letzten Endes – da übertragene Mittel nicht im Haushalt darzustellen sind – auch in erheblichem Maße zur Intransparenz des Finanzhaushalts und somit quasi zu einem „Schattenhaushalt“ führen. Die Fachabteilungen der Verwaltung hingegen werden künftig verstärkt die Aufgabe haben, kritisch zu prüfen, in welchem Umfang die Übertragung von Auszahlungsansätzen für Investitionen in das Folgejahr überhaupt erforderlich ist. In der Konsequenz bedeutet dies, voraussichtlich nicht benötigte Ansätze aus den Vorjahren „abzuplanen“ und bei Bedarf neu im Haushalt zu veranschlagen. An dieser Stelle weise ich auch auf die Vorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 2 GemHVO hin, wonach Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen längstens bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar bleiben, sofern die Maßnahmen im jeweiligen Planungsjahr nicht begonnen werden.

Für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden im Haushalt 2020 Kredite in Höhe von 7.354.883 € veranschlagt, die vollständig genehmigungspflichtig sind. Aufgrund des Umstandes, dass diese Kredite unter Berücksichtigung der vorhandenen liquiden Mittel und der Finanzplanung rechnerisch in dieser Höhe benötigt werden und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Groß-Umstadt unter Berücksichtigung der fälligen Tilgungsbeträge noch als gesichert betrachtet werden kann, habe ich den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite vollumfänglich genehmigt. Ich erwarte jedoch im Hinblick auf mögliche erneute Investitions-

verschiebungen, dass die etatisierten Kredite nur dann aufgenommen werden, wenn sie tatsächlich und zeitnah zur Finanzierung von Investitionen benötigt werden.

Der vorsorglich veranschlagte Höchstbetrag an Liquiditätskrediten (2 Mio. €), der nach der vorliegenden Liquiditätsplanung allenfalls zur Zwischenfinanzierung von Investitionen heranzuziehen sein wird, war – nicht zuletzt wegen der voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der „Corona-Krise“ auf den städtischen Haushalt – ebenfalls genehmigungsfähig. Gleiches gilt für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Hinsichtlich meiner übrigen Feststellungen verweise ich auf die vorbezeichnete Kommunikation mit Herrn Naiyanart von Ihrer Verwaltung.

Die abschließende Prüfung des Finanzstatusberichtes sowie dessen Weiterleitung an das Regierungspräsidium Darmstadt stehen meinerseits derzeit noch aus. Dies habe ich aufgrund des „Notbetriebes“ der Kreisverwaltung und der damit einhergehenden angespannten Personalsituation auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Stellen Sie sich daher bitte zu gegebener Zeit noch auf ergänzende Nachfragen zum Finanzstatusbericht ein.

Anliegend erhalten Sie den erforderlichen Genehmigungsvermerk in zweifacher Ausfertigung. Über die nun vorzunehmende Bekanntmachung gemäß § 97 Abs. 5 HGO bitte ich mir diesbezüglich einen Nachweis vorzulegen.

Abschließend bitte ich Sie unter Berufung auf § 50 Abs. 3 HGO darum, diese Verfügung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zeitnah zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Koch

Anlagen

Aktz.: 240.1 051 901 - 10 10 ko

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

7.354.883,00 €

(in Worten: Sieben Millionen dreihundertvierundfünfzigtausendachthundertdreiundachtzig Euro);

2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.900.000,00 €

(in Worten: Drei Millionen neunhunderttausend Euro);

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,00 €

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Im Auftrag



Koch

